



# Landgericht Hannover

## Beschluss

4 S 14/21

---

512 C 5701/21  
Amtsgericht Hannover

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRE - Burkard Rechtsanwälte, Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim  
Geschäftszeichen: 504/21

hat das Landgericht Hannover – 4. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Richter [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 11.02.2022 beschlossen:

Die Beklagte und Berufungsklägerin wird darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Die Beklagte und Berufungsklägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

## Gründe

### I.

Die Berufung hat nach übereinstimmender Auffassung der Kammer nach derzeitigem Sachstand keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Zudem erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Das angegriffene Urteil ist nicht zu beanstanden. Die Kammer teilt die Auffassung des Amtsgerichts, dass die vorliegend angefallenen Desinfektionskosten in voller Höhe durch die Beklagte zu erstatten sind.

1. Entgegen der von der Beklagten sowie einem Teil der Rechtsprechung vertretenen Auffassung (vgl. z. B. LG Stuttgart, BeckRS 2020, 39796; AG Aachen BeckRS 2021; 2437) dürfte es sich bei den Corona-Schutzmaßnahmen um unfallbedingte Aufwendungen handeln. Wäre das Fahrzeug der Klägerin nicht in der Zeit der Corona-Pandemie beschädigt worden, wären die Kosten nicht angefallen. Die Desinfektionsmaßnahmen sind Teil der infolge des Unfalls in Auftrag gegebenen Reparatur und damit im Rahmen der Schadensregulierung konkludent vereinbart worden (vgl. LG Coburg, Urteil vom 28. Mai 2021 – 32 S 7/21 –, Rn. 54 - 55, juris AG Frankenthal, BeckRS 2021, 7263). Zum Unfallzeitpunkt bestand die Pandemie bereits seit etlichen Monaten und bestimmte den Alltag, sodass weder eine zufällige Verbindung noch ein Fall der höheren Gewalt vorliegt (vgl. LG Coburg a.a.O.) Insofern hat der Geschädigte objektiv betrachtet einen Schaden, welchen er auf der Grundlage des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB geltend machen kann.

2. Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich bei den Desinfektionskosten auch nicht um Gemeinkosten, sondern um konkret aufgrund der Corona-Pandemie angefallene, nicht nur geringfügige besondere Kosten. In den Arbeitswerten und Stundensätzen für die Reparatur sind allenfalls die Kosten für die übliche Reinigung des Fahrzeugs inbegriffen. Denn anders als bei einfachen Reinigungsarbeiten verlangt die Desinfektion den Einsatz spezieller Mittel und hoher Sorgfalt. Es handelt sich auch nicht um eine bloße Arbeitsschutzmaßnahme, die nicht abgerechnet werden könnte (vgl. AG Bautzen, Urteil vom 16. September 2021 – 21 C 570/20 –, Rn. 37, juris). Die Hygienemaßnahmen dienen in erster Linie nicht dem Arbeitsschutz, sondern vor allem dem Gesundheitsschutz des Kunden, der eine Desinfektion nach der Corona-Lage gerade wegen der nach wie vor bestehenden Unsicherheit hinsichtlich der Parameter bzgl. der Verbreitung des Virus erwarten kann (vgl. AG Bad Kissingen Endurteil v. 15.6.2021 – 72 C 96/21, BeckRS 2021, 19666, beck-online).

3. Die in Rechnung gestellten Desinfektionsmaßnahmen waren auch erforderlich i.S.d. § 249 Abs. 1 S. 1 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH orientiert sich die Schadensbetrachtung nicht nur an objektiven Kriterien. Der Begriff der „Erforderlichkeit“ i. S. d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erweitert den Schadensbegriff um eine subjektive Komponente hinsichtlich der Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten (vgl. BGH Urteil vom 26.05.1970 - VI ZR 168/68). Danach darf der Geschädigte diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen (vgl. BGH Urteil vom 15.10.1991 - XI ZR 314/90).

Nach den Mitteilungen des Robert-Koch-Instituts ist nach derzeitigem Stand „eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen [...] insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben“. Da im Rahmen der Reparatur das Fahrzeug des Geschädigten durch Dritte berührt wird, stellt die Desinfektion eine durchaus erforderliche Maßnahme dar, Corona-Viren auf den vermeintlich kontaminierten Oberflächen des Fahrzeugs unschädlich zu machen (vgl. auch AG Frankenthal, Urteil vom 12. April 2021 – 3a C 253/20 –, Rn. 6, juris). Der Kunde kann derzeit erwarten, dass er ein sauberes, infektionsfreies Fahrzeug zurückerhält, sodass in diesen Zeiten eine Desinfektion nötig ist (vgl. AG Heinsberg BeckRS 2020, 25146).

4. Die Höhe der Desinfektionskosten dürfte sich für den angefallenen Material- und Arbeitsaufwand (noch) im Rahmen dessen bewegen, was im Rahmen einer gerichtlichen Schätzung nach § 287 ZPO auch im Vergleich mit ähnlichen in der Rechtsprechung ausgeurteilten Fällen angemessen erscheint.

Ungeachtet dessen trägt jedoch der Schädiger das Werkstatt- und Prognose-Risiko, sodass die Werkstatt Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) des Schädigers ist. Wie oben dargestellt sind nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung sind insofern regelmäßig Grenzen gesetzt, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Absatz 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko geht insofern zulasten des Schädigers. Dabei darf ein Geschädigter nach der



Beglaubigt  
Hannover, 22.02.2022

■■■■■ Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.